

Warennummer	Erzeugnisgruppe	
38 11 96 00	Gezogener Draht aus Wolfram	
97 00	Gezogener Draht aus Molybdän	
99 00	Gezogener Draht aus sonstigen NE-Metallen	
15 00 00	Rohrreinigungsspiralen	
aus 21 80 00	Formdrehteile (nicht TGL)	
28 10 00	Schuhbeschläge und Furnituren, ohne Schnallen	
30 00	Knöpfe, ohne Uniformknöpfe	
60 00	Plomben	
80 00	Leichte Zieh-, Stanz- Drück- und Preßteile	
32 30 00	Rasiermesser und -klingen	
35 00 00	Haut- und Nagelpflegeartikel	
45 13 00	Elektroherde (ohne elektrische Einrichtung)	
96 00	Herd- und Ofentüren	} Erzeugnisse aus } Gußeisen, } siehe Preis- } anordnung } Nr. 30 21
97 00	Rosten	
38 61 10 00	Gelochte Bleche, Glatt, gestanz	
20 00	Gelochte Bleche, gestanz und geprägt	
30 00	Gelochte Bleche, gebohrt, gefräst und geschweißt	
40 00	Geprägte Bleche	
69 40 00	Härte- und Glühkästen	
73 60 00	Schiffslaternen	
75 10 00	Ersatzteile für Schußwaffen	
76 00 00	Glocken	
77 00 00	Automaten aller Art	
78 10 00	Sparbüchsen	
80 00	Strahlmittel	
91 00	Blei- und Stahlkugeln	
81 00 00	Forstkleingeräte	
51 57 00 00	Hauswirtschaftliche Gegenstände	
30 00	Spezialerzeugnisse für die Elektroindustrie	
80 00	Laboratoriumsbedarf	
aus 58 28 00 00	Augengläserfassungen, verglast, aus Plaste	

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 72 50 00 — Plastelager gelten die Bestimmungen der Preis-anordnung Nr. 4595 für Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind, vom 1. April 1966.

Lackierungen von Maschinenbauerzeugnissen im Auftrag Dritter

Emallierungen von Maschinenbauerzeugnissen im Auftrag Dritter

Chemische Behandlungen von Maschinenbauerzeugnissen im Auftrag Dritter

Galvanische Oberflächenbehandlungen von Maschinenbauerzeugnissen im Auftrag Dritter

Anordnung über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien.

Vom 15. Dezember 1966

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform wird zur Finanzierung der entstehenden Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen angeordnet:

Wohnungsneubau

§ 1

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

Preisdifferenzen, die bei den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung durch die Zahlung der neuen Preise, für Neubauleistungen zur Durchführung des volkseigenen Wohnungsneubaues einschließlich der Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber den am 1. Januar 1966 geltenden Preisen (nachstehend 1966 geltende Preise genannt) entstehen, werden in vollem Umfang durch Erhöhung der gesetzlichen Finanzierungsquellen finanziert.

§ 2

Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften (Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften)

(1) Die Berechnung der erforderlichen Eigenleistungen sowie die Aufteilung des Kredites in ein erstes und ein zweites Darlehen erfolgt auf der Grundlage der 1966 geltenden Preise.

(2) Preisdifferenzen, die bei den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durch die Zahlung der neuen Preise für Neubauleistungen zur Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues entstehen, werden in vollem Umfang durch Erhöhung des zinslosen und unkündbaren ersten Darlehens finanziert.

Baureparaturen, Um- und Ausbaumaßnahmen

§ 3

Kommunale Wohnungsverwaltungen

(1) Reichen die eigenen Einnahmen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung einschließlich der Zuführungen aus Sonderfonds zur Finanzierung der notwendigen Baureparaturen einschließlich des Um- und Ausbaues von Wohnungen und des Bezuges von Baumaterialien auf der Grundlage der neuen Preise nicht aus, erfolgen in Höhe der nicht gedeckten Kosten Erstattungen gemäß § 7 Abs. 1 aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

(2) Kommunale Wohnungsverwaltungen als Haushaltsorganisationen finanzieren die sich durch die Bezahlung der neuen Preise für Baureparaturleistungen am Wohnungsbestand einschließlich des Um- und Ausbaues von Wohnungen und den Bezug von Baumaterialien ergebenden Preisdifferenzen aus Haushaltsmitteln.

§ 4

Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften

Sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften werden die Preisdifferenzen, die sich durch die Bezahlung der neuen Preise für Baureparaturleistungen am genossen-